

Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Vom 18. Februar 2019

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist, am 14. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führt den Namen »Britz-Chorin-Oderberg«.

(2) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinde Britz, die Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest, die Gemeinde Hohenfinow, die Gemeinde Liepe, die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen, die Gemeinde Niederfinow, die Stadt Oderberg und die Gemeinde Parsteinsee mit den Ortsteilen Lüdersdorf und Parstein.

(3) Sitz des Amtes ist die Gemeinde Britz.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte den brandenburgischen Adler. Die obere Umschrift lautet »AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG«. Die untere Umschrift lautet »LANDKREIS BARNIM«. Oberhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer. Das Siegel mit der Ziffer 1 trägt zusätzlich noch eine zweite obere Umschrift »Amtsdirektor«.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Amtsausschussmitglied nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft im Amtsausschuss von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit

Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Britz-Chorin-Oderberg.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 13 Absatz 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner

§ 5

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

(1) In wichtigen Angelegenheiten des Amtes unterrichtet das Amt die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden durch eine Berichterstattung des Amtsdirektors im öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses.

(2) In wichtigen Angelegenheiten des Amtes beteiligt das Amt die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 6

Einwohnerfragestunde

(1) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden das Recht, sich in Angelegenheiten des Amtes mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend reagiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

(2) Die Dauer der Redezeit soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet der Amtsausschuss.

(2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen des Amtsausschusses.

(3) Der Amtsdirektor oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.

(4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten des Amtes betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8

Einwohnerbefragung

(1) Die Einwohnerbefragung dient der Erkundung des Meinungsbildes der Einwohnerschaft, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis einer Einwohnerbefragung ist für den Amtsausschuss grundsätzlich nicht bindend.

(2) Über die Durchführung von Einwohnerbefragungen entscheidet der Amtsausschuss durch Beschluss.

(3) In dem Beschluss nach Absatz 2 sind folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung zu treffen:

1. Festlegung einer oder mehrerer hinreichend bestimmter Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind oder bei denen über Varianten abzustimmen ist.
2. Festlegung des Verfahrens der Durchführung, der Stimmabgabe und der Auswertung der Einwohnerbefragung.

(4) In dem Beschluss nach Absatz 2 können weiterhin folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung getroffen werden:

1. Beschränkung der Einwohnerbefragung auf einen Teil der Einwohnerschaft. Die Beschränkung ist sachlich zu begründen.
2. Einbeziehung von Personen in die Einwohnerbefragung die keine Einwohner sind. Die Einbeziehung ist sachlich zu begründen.
3. Festlegung eines Quorums.
4. Festlegung einer Bindungswirkung der Einwohnerbefragung. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.

(5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerbefragung unter Bezeichnung der Ange-

legenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten des Amtes betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Soweit Angelegenheiten des Amtes Kinder und Jugendliche berühren, bestehen für diese folgende Formen der eigenständigen Mitwirkung:

1. mediengebundene Formen
2. offene Formen der Beteiligung und
3. projektbezogene Formen.

(2) Über die Durchführung von Formen der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet der Amtsausschuss durch Beschluss. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

1. die Vergabe von Aufträgen entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel bis 10.000 Euro,
2. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Amtes bis 500 Euro,
3. der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 Euro nicht überschreitet.

(2) Bei Überschreitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Dem Amtsausschuss wird zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorgelegt.
2. Mit der Beschlussfassung zur Vorgehensweise wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen.
3. Die Entscheidung in Form des Vergabevermerks ist dem Amtsausschuss in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 11

Personalentscheidungen

(1) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 10 des TVöD-VKA bzw. ab der Entgeltgruppe S 9 des TVöD-SuE.

(2) Der Amtsausschuss entscheidet weiterhin auf Vorschlag des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über

1. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12 sowie
2. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

§ 12

Seniorenbeirat

(1) Der Amtsausschuss richtet für die Vertretung der Interessen von Einwohnern der amtsangehörigen Gemeinden ab dem sechzigsten Lebensjahr, einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung »Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« und besteht aus zweiunddreißig Mitgliedern. Der Beirat setzt sich aus zwei Einwohnern jedes Ortsteiles einer amtsangehörigen Gemeinde zusammen. Stehen in einem Ortsteil weniger als zwei Mitglieder zur Verfügung, hat dies auf die Arbeit des Beirates keine Auswirkungen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Amtsausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses durch offene Abstimmung benannt. Jedermann kann bei der Amtsverwaltung Vorschläge für die Benennung einreichen.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.

(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

(5) Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und Mitglieder des Amtsausschusses haben bei Sitzungen des Beirates ein aktives Teilnahmerecht.

(6) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse des Amtsausschusses.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2

zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Britz	Eisenwerkstraße 11
Gemeinde Chorin	
Ortsteil Brodowin	Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19
Ortsteil Chorin	Mittelreihe 7
Ortsteil Golzow	Bushaltestelle, gegenüber Postberg 12
Ortsteil Neuehütte	Bürgerhaus, Waldstraße 31 a
Ortsteil Sandkrug	Angermünder Straße 36
Ortsteil Senftenhütte	Ärmel 14
Ortsteil Serwest	Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstraße 15
Gemeinde Hohenfinow	Am Anger 33 (Querhaus) Mühlenweg 1 Karlswerk 5
Gemeinde Liepe	Karl-Liebknecht-Straße 1, Nebengebäude
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	
Ortsteil Lunow	Lüdersdorfer Straße, vor dem Feuerwehrgebäude
Ortsteil Stolzenhagen	Buswendeschleife Elsengrund
Gemeinde Niederfinow	Choriner Straße 1
Stadt Oderberg	Markt, Berliner Straße 89 Am Friedenshain 31 Neuendorf 23
Gemeinde Parsteinsee	
Ortsteil Lüdersdorf	Dorfstraße 50
Ortsteil Parstein	Angermünder Straße 11

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt ebenfalls abweichend von Absatz 2 in den in Absatz 5 benannten Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung¹ in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« vom 8. April 2016, die zuletzt durch die »Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« vom 12. April 2018 geändert worden ist, außer Kraft.

Britz, den 18. Februar 2019

Jörg Matthes
Amtdirektor

¹ Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 29. März 2019 im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg.